

# RS Vwgh 2021/10/21 Ra 2019/07/0052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2021

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §12 Abs2

WRG 1959 §9 Abs2

## Rechtssatz

Die Herstellung eines Hausanschlusses von einer bereits bewilligten Versorgungsleitung ist dann bewilligungspflichtig, wenn er fremde Rechte berührt oder einen Einfluss auf andere Gewässer oder Grundstücke ausübt - also für sich schon einen der Tatbestände des § 9 Abs. 2 WRG 1959 erfüllt -, oder wenn sich durch diesen Neuanschluss gegenüber der Bewilligung eine feststellbare quantitative oder qualitative Veränderung der Wasserbenutzung ergibt (vgl. VwGH 31.10.1979, 1281, 1293/79).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019070052.L03

## Im RIS seit

06.12.2021

## Zuletzt aktualisiert am

06.12.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)